



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 5/2004

Zweite Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Vom 2. März 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 11. Februar und am 18. Februar 2004 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm. 5/2003), zuletzt geändert am 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 24/2003), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 1. März 2004 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge wird um die folgenden fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Informatik ergänzt:

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.14.1 Stand: 02.03.2004
Anlage C zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge	
Nebenfach Informatik	

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Informatik sind insgesamt 36 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Nebenfach Informatik erforderliche Lehrangebot beträgt 24 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

- (1) Im Nebenfach Informatik ist das folgende Basismodul zu belegen:

Basismodul „Grundlagen der Informatik“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	Sem.
Einführung in die Informatik 1	P*	VL+Ü	ÜS	Kl.	6	4	WS
Einführung in die Informatik 2	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	6	4	SS
Rechnersysteme	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	6	4	WS
Summe					18	12	

- (2) Aus den folgenden **Aufbaumodulen** ist **eines** auszuwählen:

Aufbaumodul 1: „Informationsverwaltung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	Sem.
Informationsmanagement	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	WS
Informationssysteme	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	WS
Summe					18	12	

* Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung, Ü = Übung, StL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, ÜS = Übungsschein (idR bestehend aus Übungsaufgaben), Kl. = Klausur, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System

Aufbaumodul 2: „Informationsdarstellung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	Sem.
Informationsaufbereitung	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	SS
Mensch-Computer-Interaktion	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	SS
Summe					18	12	

Aufbaumodul 3: „Informationsverarbeitung“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	SWS	Sem.
Datenstrukturen und Algorithmen	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	WS
Theoretische Grundlagen der Informatik	P	VL+Ü	ÜS	Kl.	9	6	SS
Summe					18	12	

Aufbaumodul 4

Statt der angegebenen Aufbaumodule 1-3 kann auch ein in Absprache mit der Studienberatung und den Dozenten des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft individuell zusammengestelltes Aufbaumodul im Umfang von insgesamt 12 SWS belegt werden. Dies kann entweder durch freie Kombination der in den Aufbaumodulen 1-3 genannten Lehrveranstaltungen erfolgen und/oder basierend auf Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums des Bachelor-Studiengangs Information Engineering. Die konkret angebotenen Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums des Bachelor-Studiengangs Information Engineering können dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Informatik besteht aus den Prüfungsleistungen des Basismoduls.
- (2) Die Erbringung der jeweiligen Studienleistung (Übungsschein) ist in der Regel Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Prüfungsleistung zu der betreffenden Lehrveranstaltung.

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des gewählten Aufbaumoduls.

- (2) In den Aufbaumodulen 1 – 4 ist die Erbringung der jeweiligen Studienleistung (Übungsschein) in der Regel Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Prüfungsleistung zu der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (3) Die Note für das Nebenfach Informatik wird gem. § 30 Abs. 4 Prüfungsordnung gebildet.“

Artikel 2

Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge wird um die folgenden fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ergänzt:

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.15.1
Anlage C zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge	Stand: 02.03.2004
Nebenfach Wirtschaftswissenschaften	

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt 43 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften sind die folgenden Module zu belegen:

Basismodul Volkswirtschaftslehre

Lehrveranstaltung	P/WP*	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	VL	-	Kl.	12	4	1.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	1.

Basismodul Betriebswirtschaftslehre

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens	P	VL	-	Kl.	9	2	1.
Übung dazu	W	Ü	-	-	-	2	1.
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1	P	VL	-	Kl.	12	4	3.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	3.
wahlweise							
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2	P	VL	-	Kl.	12	4	4.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	4.

* Anm.: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, VL = Vorlesung, Ü = Übung, StL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung, Kl. = Klausur, Sem. = Semester, ECTS = European Credit Transfer System

Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem.
Finanzwissenschaft: Institutionen	P	VL	-	Kl.	10	3	6.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	1	6.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

§ 4 Prüfungsausschuss/Prüfungsbedingungen

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss "Wirtschaftswissenschaften" identisch. Die Prüfungsbedingungen richten sich nach denjenigen des Diplomstudienganges "Volkswirtschaftslehre".

§ 5 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus den drei Prüfungsleistungen der beiden Basismodule.

§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus der Prüfungsleistung des Aufbaumoduls.

(2) In die Gesamtnote gehen die Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

1. Die Zwischenprüfung mit 60 %
2. Die Prüfungsleistung des Aufbaumoduls mit 40 %.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 7 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Volkswirtschaftslehre" in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 3

In Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Slavistik folgende Neufassung:

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.10.1
Anlage C zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bakkalaureus/Bachelor-Studiengänge	Stand: 02.03.2004
Nebenfach Slavistik-Literaturwissenschaft	

Der BA-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft vermittelt Grundkenntnisse der russischen Literatur, Kultur und Sprache. Das Studium umfasst neben einem literaturwissenschaftlichen Hauptteil auch sprach-, kultur- und medienwissenschaftliche sowie sprachpraktische Komponenten.

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Slavistik-Literaturwissenschaft sind insgesamt 45 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 24 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Muss ein sprachpraktisches Propädeutikum (Basismodul Russische Sprache) absolviert werden, kann auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Zwischenprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des 6. Semesters abzulegen.
- (4) Ein Studienaufenthalt im Ausland von einem Semester (in der Regel das 5.) wird empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

§ 2 Studieninhalte

Folgende Module werden im Nebenfach Slavistik-Literaturwissenschaft angeboten:

Basismodul Russische Literaturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Einführung in das Studium der russischen Literatur	P	Einf.	Ü/Kl.		3	2	ZP	1-4
Proseminar zur russischen Literatur	WP	PS	Ref.	HA	6	2	ZP	1-4
Vorlesung zur russischen Literatur	WP	VL	Kl.		3	2	ZP	1-4

Erklärung der Abkürzungen: ECTS= European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, MP = Mündliche Prüfung, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, ZP = Zwischenprüfung, BA = Bakkalaureus, Sem. = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung

Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Proseminar zur russischen Literatur	WP	PS	Ref.	HA	6	2	ZP	1-4
Hauptseminar zur russischen Literatur	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6
Vorlesung zur russischen Literatur	WP	VL	Kl.		3	2	BA	5-6

Sprachmodule

Im BA-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft (Nebenfach) sind sprachpraktische Übungen in einem Gesamtumfang von mindestens 12 SWS im Aufbaumodul Russische Sprache zu absolvieren. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden. Muss darüber hinaus ein sprachpraktisches Propädeutikum (Basismodul Russische Sprache) absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Orientierungsprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des 4. Semesters, die Zwischenprüfung bis zum Ende des 6. Semesters abzulegen.

In jedem Studienjahr ist mindestens eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) in einer sprachpraktischen Übung zu erbringen; d.h. insgesamt sind mindestens drei Prüfungsleistungen im Bereich Sprachpraxis obligatorisch.

Basismodul Russische Sprache (Propädeutikum)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	SWS	PR	Sem.
Lehrbuchkurs 1	P	Ü	Kl.		6+2		
Lehrbuchkurs 2	P	Ü	Kl.		6+2		

Aufbaumodul Russische Sprache

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	SWS	PR	Sem.
Lese-, Schreib- und Sprechfertigkeit	WP	Ü	Kl.+MP	6	4		
Sprechfertigkeit / Nacherzählung	WP	Ü	Kl.+MP	3	2		
Übersetzung Deutsch-Russisch	WP	Ü	Kl.	3	2		
Grammatik mit Übungen	WP	Ü	Kl.	3	2		
Fachbezogenes Schreiben oder Landeskunde	WP	Ü	Kl.	3	2		

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in der deutschen, der russischen oder der englischen Sprache statt. Prüfungssprachen sind Deutsch und Russisch.

§ 4 Zwischenprüfung

- (1) Es sind folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:
 - die Modulteilprüfungen in den Lehrveranstaltungen des Basismoduls Russische Literaturwissenschaft
 - Modulteilprüfung im Proseminar zur russischen Literatur (Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft)
- (2) Durch folgende Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters weitere 12 ECTS-Credits zu erwerben:
 - Sprachpraktische Übungen in einem Umfang von mindestens 8 SWS im Aufbaumodul Russische Sprache. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden.
In mindestens einer sprachpraktischen Übung ist eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) zu erbringen.
- (3) Spätestens bis zum Abschluss der Zwischenprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Nebenfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen.
Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.

§ 5 Bakkalaureus/Bachelor-Prüfung

- (1) Als studienbegleitende Prüfungsleistung ist die Modulteilprüfung im Hauptseminar zur russischen Literatur (Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft) abzulegen.
- (2) Durch folgende Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind weitere 9 ECTS-Credits zu erwerben:
 - Modulteilprüfung in einer Vorlesung zur russischen Literatur (Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft)
 - Sprachpraktische Übungen in einem Umfang von mindestens 4 SWS im Aufbaumodul Russische Sprache. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden.
In mindestens einer sprachpraktischen Übung ist eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) zu erbringen.
- (3) Die Note für das Nebenfach Slavistik-Literaturwissenschaft wird gem. § 30 Abs. 4 Rahmenordnung gebildet. Die Noten aller Module werden bei der Bildung der Nebenfachnote gleich gewichtet.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Konstanz, 2. März 2004



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -